

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 23. Eben so wenig der Beischlaf.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

ehliche Güter = Gemeinschaft begründen, wenn gleich fleischliche Vermischung hinzugekommen wäre; denn Beischlaf allein macht keine Ehe aus. Ferner erfordern alle Statuten zuerst priesterliche Einsegnung, und dann erst fleischliche Vermischung. Nicht weniger ist die fleischliche Vermischung in allen teutschen Gesetzen vor der priesterlichen Einsegnung verboten.

Factum vero quod juri adversatur; pro non facto habetur. L. 5. C. d. LL.

Sind nun Verlöbniße keine Ehen, so erzeugen sie auch keinen ehelichen Gewinn. *)

*) Carpz. Jrpr. Consist. P. III. Const. 19. def. 6.

§. 23.

Eben so wenig der Beischlaf.

Hieraus folgt nun von selbst, daß bloß
fer

fer Beischlaf allein noch weniger eine Ursache der Güter-Gemeinschaft werden könne. Wenn der Beischläfer auch gleich nach Verfluß einiger Zeit seine Beischläferin heurathen würde, so findet doch keine Gemeinschaft der während dieses Zeitraums erworbenen Güter statt.

Garfias d. acq. conjug. nr. 164.

§. 24.

Ausnahme von obigem.

Als eine Ausnahme von dem, was oben von den Verlöbnißnissen gesagt worden, ist der Fall zu bemerken, wenn nach eingegangenem Ehe-Verlöbniß, der eine oder der andere Theil wieder zurücktreten, die Richter auf Ehe erkennen, *) der ungehorsame Theil aber die wirkliche Vollziehung der Ehe ohne erhebliche Ursachen,
über